

# Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Mit den vorgesehenen Änderungen wird das Landesplanungsgesetz unter den Leitbegriffen Beschleunigung, Digitalisierung, Vereinfachung und Innovation fortentwickelt. Im Zentrum der Änderungen steht die Beschleunigung der Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen.

### B. Wesentlicher Inhalt

Ausgehend von den Aufträgen aus dem Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 zwischen Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg soll mit den vorgesehenen Änderungen vor allem das Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen beschleunigt werden. Dazu enthält der Entwurf Regelungen zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen soll vorrangig über elektronische Medien erfolgen, ebenso die Bekanntmachung von Vorschriften. Die Möglichkeit zum vorzeitigen Inkraftsetzen von Teilplänen soll ebenso erweitert werden wie die Regelungen zur Planerhaltung. Zur Förderung von Innovation im Bereich der Regionalplanung, und um auf nicht vorhersehbare Entwicklungen reagieren zu können, soll eine Flexibilisierungs- und Experimentierklausel fallbezogene Abweichungen von Standardverfahren ermöglichen. Weiter soll die Rolle der Regionalverbände bei der Umsetzung der Planung gestärkt werden. Schließlich sollen notwendige Anpassungen an die Änderungen des Raumordnungsgesetzes vorgenommen werden, die dieses durch das ROGÄndG vom 22.03.2023 erfahren hat.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Gesetzesänderung und die daraus resultierenden Maßnahmen sind für die öffentlichen Haushalte haushaltsneutral.

#### E. Erfüllungsaufwand

Von der Berechnung wurde aufgrund der Entscheidung des AmtschefInnenausschusses vom 24.10.2022 abgesehen.

#### F. Nachhaltigkeitscheck

Der Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt.

#### G. Sonstige Kosten für Private

Das Vorhaben wirkt sich auf Private kostenmäßig nicht aus.

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist“ ersetzt.
- b) Der bisherige Satz wird Absatz 1.
- c) Dem § 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Dieses Gesetz ergänzt das ROG in der jeweils geltenden Fassung und enthält davon abweichende Regelungen.“

2. § 2a wird wie folgt gefasst:

## **„§ 2a**

### **Umweltprüfung**

(1) Die Umweltprüfung findet für die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung von Entwicklungs- und Regionalplänen nach § 8 ROG statt. Der Umweltbericht ist als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs oder als eigenständiges Dokument zu erstellen.

(2) Der Umweltbericht umfasst die in der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG genannten Angaben, soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans in angemessener Weise verlangt werden können und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet.

(3) Der Umweltbericht wird auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. In der Regel reicht es aus, bei einem Entwicklungsplan die betroffenen obersten Landesbehörden und bei einem Regionalplan die betroffenen höheren Landesbehörden bei der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts zu beteiligen.

(4) Bei geringfügigen Änderungen von Entwicklungs- oder Regionalplänen kann von der Umweltprüfung abgesehen werden, wenn nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zu § 8 Absatz 2 ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden.“

3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Aufstellung, Fortschreibung und Änderung der Entwicklungspläne und der Regionalpläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind dies insbesondere die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von den Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials ist der Aufgabe der Raumordnung als übergeordneter Rahmenplanung Rechnung zu tragen. Der Umweltbericht und die gemäß § 9 und § 12 beachtlichen Stellungnahmen sind in die Abwägung einzubeziehen. Bezüglich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete sind § 7 Absatz 6 ROG sowie die Vorschriften des Naturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.“

4. § 4 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 5**

### **Planerhaltung**

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 ROG nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen nicht beteiligt wurden, eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte oder öffentliche Stellen nicht beteiligt wurden (Abweichung von § 11 Absatz 1 Nr. 1 ROG), die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind; ebenso ist unbeachtlich, wenn die Zugänglichkeit von Unterlagen bei einer Veröffentlichung im Internet aus technischen Gründen vorübergehend nicht gegeben war,

2. die Vorschriften über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist,

3. eine Vorschrift über die Bekanntmachung des Raumordnungsplans verletzt worden ist, insbesondere der mit der Bekanntmachung gemäß § 13 Absatz 4 und § 13a Absatz 3 verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde,

4. eine Vorschrift über den Beschluss des Regionalplans verletzt worden ist; dabei ist unbeachtlich, wenn die Verletzung ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist; ein Fehler bei der Vorbereitung des abschließenden Beschlusses ist unbeachtlich, wenn er im weiteren Verlauf der Entscheidungsfindung behoben wurde,

5. die Ausfertigung des Regionalplans Mängel aufweist; dabei sind Mängel unbeachtlich, wenn der beschlossene Inhalt des Raumordnungsplans bestimmbar ist.

Ergänzend gilt im Fall einer Verletzung der Vorschriften zur Umweltprüfung nach § 2a § 11 Absatz 4 ROG entsprechend.

(2) Für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans nach § 13 Absatz 1 Satz 1 ROG ist es unbeachtlich, wenn

1. die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist,

2. Mängel im Abwägungsvorgang weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind,

3. die Vorschriften über die Entwicklung eines Regionalplans aus einem Entwicklungsplan verletzt worden sind, ohne dass die sich aus dem übergeordneten Plan ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist (Abweichung von § 11 Absatz 2 ROG),

4. der Regionalplan aus einem Entwicklungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt, nachdem der Regionalplan verbindlich geworden ist.

(3) Beschränkt sich eine Verletzung von Vorschriften auf einen sachlichen oder räumlichen Teil des Raumordnungsplans, bleibt der Raumordnungsplan im Übrigen wirksam, wenn der verbleibende Teil eine sinnvolle räumliche Ordnung bewirkt und die planaufstellende Stelle nicht einen räumlichen oder sachlichen Teil des Raumordnungsplans in dem Beschluss über den Raumordnungsplan als unverzichtbar für die Gesamtplanung erklärt hat.

(4) Unbeachtlich werden

1. eine nach Absatz 1 beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach Absatz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Raumordnungsplans geltend gemacht worden sind. Die Verletzung ist beim Entwicklungsplan gegenüber dem zuständigen Ministerium oder der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde und beim Regionalplan gegenüber dem Regionalverband oder dessen oberer oder oberster Rechtsaufsichtsbehörde geltend zu machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei zu bezeichnen. Die Verletzung soll elektronisch geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen (Abweichung von § 11 Absatz 5 ROG). Bei der Inkraftsetzung des Raumordnungsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Sämtliche Mängel eines Raumordnungsplans werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten des Raumordnungsplans gemäß Absatz 4 Satz 2 bis 4 geltend gemacht worden sind. Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(6) Beachtliche Verletzungen von Vorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs, die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, führen nicht zur Nichtigkeit des Raumordnungsplans. In dem ergänzenden Verfahren sind fehlende Beteiligungen und sonstige Verfahrensschritte nachzuholen, soweit sie von Einfluss auf das Abwägungsergebnis sein können. Führt die Behebung der Mängel zu einer Änderung des Planinhalts, die eine erneute Beteiligung erfordert, so ist das Verfahren gemäß § 12 erneut durchzuführen. Von der Möglichkeit des § 9 Absatz 5 ROG soll Gebrauch gemacht werden. Der Raumordnungsplan kann ganz oder teilweise rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Bis zur Behebung des Mangels entfaltet der Raumordnungsplan keine Bindungswirkung nach §§ 4 und 5 ROG.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 1 wird das Wort „Entwicklungspläne“ durch die Wörter „Raumordnungspläne im Sinne des § 13 Absatz 1 Nr. 1 ROG“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In § 7 Absatz 2 Nr. 4 wird das Wort „regionale“ gestrichen

b) § 7 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Begründung nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Landtag“ das Wort „elektronisch“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Aufstellung sind, soweit sie berührt sein können, zu beteiligen

1. die Gemeinden, die übrigen Träger der Bauleitplanung und die Landkreise,
2. die Regionalverbände,
3. die anderen öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 ROG,
4. die anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Ferner sollen Verbände und Vereinigungen beteiligt werden, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung oder für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist. § 9 Absatz 1 ROG findet keine Anwendung. Die Beteiligung erfolgt durch elektronische Mitteilung über die Veröffentlichung des Planentwurfs, seiner Begründung, im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung des Umweltberichts sowie weiterer nach Einschätzung der Behörde nach Absatz 1 zweckdienlicher Unterlagen im Internet. Die elektronische Mitteilung enthält die Angabe der Internetseite oder Internetadresse, die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme. Soweit der Empfänger keinen Zugang für die elektronische Kommunikation eröffnet hat, erfolgt die Beteiligung schriftlich. Für die Stellungnahme der beteiligten Stellen wird entsprechend dem Umfang der Planung und den besonderen Umständen des Planungsverfahrens eine Frist festgesetzt. Die Frist soll drei Monate nicht überschreiten. Stellungnahmen öffentlicher Stellen sind elektronisch zu übermitteln (Abweichung von § 9 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 ROG). Hat eine zu beteiligende öffentliche Stelle innerhalb der Frist nach Satz 7 keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass keine Bedenken dieser Stelle bestehen. Die Stelle nach Absatz 1 hat die Entscheidung in diesem Fall ohne die verspätet vorgetragene Inhalte zu treffen, sofern sie die Inhalte verspäteter Stellungnahmen nicht kennt und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalte für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans nicht von Bedeutung sind.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 9 Absatz 2 ROG. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg. Sie ist zusätzlich in das Internet einzustellen. Die Stelle nach Absatz 1 soll die Möglichkeit eröffnen, Stellungnahmen über ein Formular auf einer Internetseite abzugeben. Stellungnahmen sollen vorrangig über das Formular gemäß Satz 4 oder elektronisch abgegeben werden; andernfalls sind sie schriftlich abzugeben. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen beträgt einen Monat (Abweichung von § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG).“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

e) Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 2 werden die Wörter „so rechtzeitig zuzuleiten, dass diese Behörden Stellung nehmen und dazu die Öffentlichkeit einbeziehen können“ durch die Wörter „elektronisch zu übermitteln“ ersetzt, sowie folgender Satz angefügt: „Der Stelle nach Satz 2 ist zur Stellungnahme eine Frist zu setzen, die drei Monate nicht überschreiten soll.“

f) Absatz 7 wird Absatz 6 und in Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „ist gemäß § 9 Absatz 4 ROG zu verfahren“ eingefügt, sowie die die Wörter „sind die Behörden des Nachbarstaates nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu unterrichten“ und Satz 2 gestrichen.

g) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8.

h) Absatz 10 wird Absatz 9 und in Absatz 9 werden die Wörter „Absätze 1 bis 9“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 8“ ersetzt.

9. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verbindliche Entwicklungspläne werden mit ihrer Begründung, einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG vom zuständigen Ministerium, den Raumordnungsbehörden und den Regionalverbänden auf deren Internetseiten veröffentlicht. Zusätzlich werden die in Satz 1 genannten Unterlagen von den dort genannten Behörden zur kostenlosen Einsicht durch jede Person bereitgehalten. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist auf die Veröffentlichung unter Angabe der Internetseiten oder Internetadressen sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen.“

10. § 11 und § 14 wird jeweils wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 und § 14 Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Abs. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 ROG“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 12 Planungsverfahren**

(1) Die Regionalverbände sind verpflichtet, für ihre Region Regionalpläne aufzustellen und fortzuschreiben. Die Planungsverfahren sind zweckmäßig und beschleunigt durchzuführen (Beschleunigungsgrundsatz). Die Aufstellung räumlicher und sachlicher Teilpläne sowie eine sonstige Änderung des Regionalplans sind zulässig, soweit wichtige Gründe es erfordern und wenn gewährleistet bleibt, dass sich der Teilplan oder die Änderung nach dem Stand der Arbeiten am Regionalplan in die beabsichtigten Festlegungen des Regionalplans zur Siedlungsstruktur, zur Freiraumstruktur und zur Infrastruktur nach § 11 einfügt.

(2) Soweit sie berührt sein können, werden

1. die Gemeinden, die übrigen Träger der Bauleitplanung und die Landkreise,
2. die anderen öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 ROG,
3. die anerkannten Naturschutzvereinigungen

an der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung des Regionalplans beteiligt.

Ferner sollen Verbände und Vereinigungen beteiligt werden, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung oder für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist. § 9 Absatz 1 ROG findet keine Anwendung. Die Beteiligung erfolgt durch elektronische Mitteilung über die Veröffentlichung des Planentwurfs, seiner Begründung, im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung des Umweltberichts sowie weiterer nach Einschätzung des Regionalverbandes zweckdienlicher Unterlagen im Internet. Die elektronische Mitteilung enthält die Angabe der Internetseite oder Internetadresse, die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme. Soweit der Empfänger keinen Zugang für die elektronische Kommunikation eröffnet hat, erfolgt die Beteiligung schriftlich. Stellungnahmen öffentlicher Stellen sind elektronisch zu übermitteln (Abweichung von § 9 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 ROG). Für die Stellungnahme der beteiligten Stellen wird vom Regionalverband abhängig vom Umfang der Planung und den besonderen Umständen des Planungsverfahrens eine Frist festgesetzt. Die Frist soll drei Monate nicht überschreiten. Die Stellungnahmen sollen unbeschadet der Fristsetzung umgehend abgegeben werden. Hat eine zu beteiligende öffentliche Stelle innerhalb der Frist nach Sätzen 6 und 7 keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass keine Bedenken dieser Stelle bestehen. Der Regionalverband hat die Entscheidung in diesem Fall ohne die verspätet vorgetragenen Inhalte zu treffen, sofern er die Inhalte verspäteter Stellungnahmen nicht kennt und nicht hätte kennen

müssen und deren Inhalte für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans nicht von Bedeutung sind.

(3) Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 9 Absatz 2 ROG. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt- und Landkreise der Region gelten. Sie ist zusätzlich in das Internet einzustellen. Der Regionalverband soll die Möglichkeit eröffnen, Stellungnahmen über ein Formular auf einer Internetseite abzugeben. Stellungnahmen sollen vorrangig über das Formular gemäß Satz 4 oder elektronisch abgegeben werden; andernfalls sind sie schriftlich abzugeben. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen beträgt einen Monat (Abweichung von § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG). Von der Möglichkeit der Beschränkung der Beteiligung gemäß § 9 Absatz 5 ROG soll Gebrauch gemacht werden.

(4) Wird eine erneute Beteiligung erforderlich, ist diese gemäß § 9 Absatz 3 ROG durchzuführen. Der Teil des Planentwurfs, der nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung ist, kann als Satzung festgestellt werden, es sei denn, dass er keine sinnvolle räumliche Ordnung bewirkt. Absatz 3 Satz 6 gilt entsprechend.

(5) Die Regionalpläne sind mit den Regionalplänen der Nachbarregionen abzustimmen. Hierzu sind die benachbarten Träger der Regionalplanung wie die öffentlichen Stellen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zu beteiligen. Für die Stellungnahme wird die gleiche Frist wie für die öffentlichen Stellen gemäß Absatz 2 Satz 8 festgelegt. Kommt eine Abstimmung der Regionalpläne in Baden-Württemberg nicht zustande, entscheidet die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde.

(6) Besondere Regelungen in Staatsverträgen bleiben unberührt.

(7) Die Regionalverbände unterrichten die Raumordnungsbehörden über den Fortgang der Planungen.

(8) Die Regionalpläne sind durch Satzung festzustellen.“

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 13**

#### **Anzeigeverfahren, öffentliche Bekanntmachung**

(1) Regionalpläne, Teilpläne und Änderungen von Regionalplänen sind der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

(2) Der Regionalverband macht die Anzeige nach Absatz 1 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt, wenn die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bei vorhabenbezogenen, punktuellen und sonstigen Änderungen geringen Umfangs und von sechs Monaten bei allen anderen Verfahren unter Angabe von Gründen rechtliche Einwendun-

gen, erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen elektronischen Dokumente bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde. Innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige teilt die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde dem Regionalverband mit, ob die Voraussetzungen der dreimonatigen oder der sechsmonatigen Frist gegeben sind. Die Fristen nach Satz 1 können aus wichtigen Gründen um bis zu drei Monate verlängert werden; der Regionalverband ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Hat die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde rechtliche Einwendungen erhoben, entscheidet der Regionalverband, ob er das Regionalplanverfahren oder –änderungsverfahren fortführt, um den Einwendungen abzuwehren und den Plan oder die Planänderung erneut anzuzeigen.

(4) Die öffentliche Bekanntmachung der Anzeige gemäß Absatz 2 tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Der Regionalplan wird durch diese Bekanntmachung verbindlich. Der Regionalplan mit der Begründung, eine Rechtsbehelfsbelehrung, die Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG, die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG sowie die Satzung nach § 12 Absatz 10 und die Anzeige gemäß Absatz 1 werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung auf den Internetseiten des Regionalverbands veröffentlicht. Unterbrechungen ihrer Zugänglichkeit sind unverzüglich zu beseitigen. Zusätzlich wird jeder Person ab dem Tag der Bekanntmachung die kostenlose Einsichtnahme während der Sprechzeiten beim Regionalverband gewährt. In der Bekanntmachung ist darauf und auf die Veröffentlichung im Internet hinzuweisen.

13. § 13a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden Sätze 3 bis 5 aufgehoben.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

14. § 16 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 16**

#### **Mitwirkung der Regionalverbände bei regionalbedeutsamen Angelegenheiten, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit**

(1) Die Regionalverbände können in regionalbedeutsamen Angelegenheiten Körperschaften, Zweckverbände, Gesellschaften und Einrichtungen gründen und in solchen Körperschaften Mitglied werden. Sie unterstützen die grenzüberschreitende Zusam-

menarbeit mit öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in den Nachbarregionen, Nachbarländern und Nachbarstaaten durch Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen nach Satz 1, die grenzüberschreitend tätig sind.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung, wenn sie umlagenrelevant sind.

(3) Entscheidungen nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Mitgliedschaft des Regionalverbands zulässig ist.“

15. § 17 wird aufgehoben.

16. § 18 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 18**

### **Raumverträglichkeitsprüfung**

(1) Die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung richtet sich nach § 15 und § 16 ROG, soweit dieses Gesetz nichts Anderes regelt. Zuständige Behörde ist die höhere Raumordnungsbehörde. Für raumbedeutsame Vorhaben, die in § 1 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766) in der jeweils geltenden Fassung nicht genannt sind, kann eine Raumverträglichkeitsprüfung auf Antrag des Trägers des Vorhabens durchgeführt werden. Wenn Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung Vorhabenalternativen sind, die in Bezirken mehrerer höherer Raumordnungsbehörden liegen, bestimmt die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde eine höhere Raumordnungsbehörde als gemeinsame zuständige Behörde.

(2) Soweit erforderlich berät die höhere Raumordnungsbehörde den Vorhabenträger über Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen und erörtert mit ihm Gegenstand, Umfang und Methoden der überschlägigen Prüfung auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die raumordnerische Beurteilung erhebliche Fragen. Sie kann die Vorlage von Gutachten verlangen oder auf Kosten des Vorhabenträgers Gutachten einholen. Der Vorhabenträger hat der höheren Raumordnungsbehörde die für die raumordnerische Beurteilung notwendigen Verfahrensunterlagen vorzulegen. Sie müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden und der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt,

2. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,

3. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Vorhabenalternativen und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe.

Eine allgemein verständliche Zusammenfassung dieser Angaben ist beizufügen.

(3) Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden gemäß § 15 Absatz 3 ROG durchgeführt. Die anerkannten Naturschutzvereinigungen sind zu beteiligen. Ferner können Verbände und Vereinigungen beteiligt werden, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung oder für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist. Ort und Zeit der hierfür erforderlichen Veröffentlichung sind mindestens eine Woche vorher auf Kosten des Trägers des Vorhabenträgers in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, ortsüblich bekannt zu machen. Die höhere Raumordnungsbehörde soll für die Öffentlichkeit die Möglichkeit eröffnen, Stellungnahmen über ein Formular auf einer Internetseite abzugeben. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sollen vorrangig über das Formular gemäß Satz 5 oder elektronisch abgegeben werden; andernfalls sind sie schriftlich abzugeben (Abweichung von § 15 Absatz 3 ROG). Stellungnahmen öffentlicher Stellen sind elektronisch zu übermitteln. Die Stellungnahmen der übrigen Beteiligten gemäß Satz 1 bis 3 sollen elektronisch erfolgen.

(4) Die Raumverträglichkeitsprüfung ist nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten abzuschließen. Die Frist nach Satz 1 kann ausnahmsweise verlängert werden, wenn die Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen. Das Verfahren ist in diesem Fall unverzüglich abzuschließen (Abweichung von § 15 Absatz 1 ROG).

(5) Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung ist zur Information für die Dauer von mindestens einem Monat in das Internet einzustellen. Dabei sind die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vorhabenträgers zu wahren. Der Zeitraum der Veröffentlichung ist gemäß Absatz 3 Satz 3 bekannt zu machen.

(6) Die Geltungsdauer der gutachterlichen Stellungnahme gemäß § 15 Absatz 1 Satz 4 ROG ist in der Regel auf fünf Jahre zu befristen. Die Frist kann jeweils um höchstens weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn die Verlängerung schriftlich beantragt wird; sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist bei der höheren Raumordnungsbehörde eingegangen ist. Die Fristverlängerung soll erfolgen, wenn sich die für die Beurteilung maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nicht verändert haben.“

17. § 19 wird wie folgt gefasst

## **„§ 19**

### **Erprobung von Maßnahmen, Sicherstellung der staatlichen Aufgabenerfüllung**

(1) Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region förderlich ist, kann im Planungsverfahren gemäß § 12 von den Vorgaben des § 11 zu Form und Inhalt des Regionalplans abgewichen werden. Die Abweichungen können insbesondere zur Erprobung oder Umsetzung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg oder der Reduzierung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen dienen. § 2 bleibt unberührt. Die Abweichung bedarf der Zustimmung der obersten Raumordnungsbehörde.

(2) Festlegungen eines Entwicklungsplans oder Regionalplans können Planungen oder Vorhaben nicht entgegengehalten werden, die aus äußerst dringlichen, zwingenden Gründen im Zusammenhang mit Ereignissen erforderlich sind, die der betreffende Planungsträger nicht voraussehen konnte. Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann auch von Zielen der Raumordnung abgewichen werden. Die Abweichung bedarf der Zustimmung der obersten Raumordnungsbehörde.

(3) Zur Vorbereitung der abweichenden Entscheidung gemäß Absatz 2 hat die zuständige Behörde die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit zu beteiligen. Die Beteiligung wird in entsprechender Anwendung des § 15 Absatz 3 ROG durchgeführt; die Frist zur Stellungnahme soll dabei auf einen Monat festgesetzt werden.

(4) Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde überprüft und bewertet die Anwendung und die Auswirkungen der Regelungen gemäß Absatz 1 und 2 und erstattet dem Landtag zum [5 Jahre nach Inkrafttreten] Bericht.“

18. § 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Abs. 1 und 3“ durch die Wörter „Absatz 1 ROG“ ersetzt.

19. § 24 wird wie folgt gefasst:

## **§ 24 Zielabweichungsverfahren**

Auf Antrag wird ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Absatz 2 ROG von der höheren Raumordnungsbehörde durchgeführt. Am Zielabweichungsverfahren sollen die öffentlichen Stellen, die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 ROG und sonstige Verbände und Vereinigungen und die Nachbarstaaten nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit beteiligt werden, wenn sie oder ihr Aufgabenbereich von der Zulassung der Zielabweichung berührt sein können. Die Anfechtungsklage gegen die Entscheidung der höheren Raumordnungsbehörde hat keine aufschiebende Wirkung.

20. § 26 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 bis 4 werden jeweils die Angabe „Abs. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 ROG“ ersetzt.

21. § 27 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 ROG“ ersetzt.

22. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Änderungen“ die Wörter „nach Maßgabe des § 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg (EGovG BW) vom 17. Dezember 2015, GBl. S. 1191, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 182, 190) und der §§ 5 bis 8 des Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten für Baden-Württemberg (LGeoZG) vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802), zuletzt geändert durch Artikel 25 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in einer dafür geeigneten Form“ gestrichen.

c) In Absatz 3 wird das Wort „digitalen“ durch das Wort „elektronischen“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Informationssystem“ die Wörter „nach Maßgabe des § 17 EGovG BW und §§ 5 bis 8 LGeoZG“ eingefügt.

23. § 29 wird wie folgt gefasst:

**„§ 29  
Analysen zur Landesentwicklung**

Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde erstellt im Benehmen mit den jeweils betroffenen Ressorts Analysen zur räumlichen Entwicklung des Landes und berichtet darüber regelmäßig dem Landtag. Dabei sind raumbedeutsame Entwicklungen und Entwicklungstendenzen zu beobachten und mit den Zielen und Grundsätzen des jeweils geltenden Landesentwicklungsplans abzugleichen. Die daraus abgeleiteten Erkenntnisse sind themenbezogen aufzubereiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Analysen gemäß Satz 1 bilden eine Grundlage für die Aufstellung und Fortschreibung von Landesentwicklungsplan und raumbedeutsamen Fachplanungen.“

24. § 30 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter: „Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen“ durch die Wörter „für Raumordnung und Landesplanung zuständige Ministerium“ ersetzt.

25. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „Regionalverband Mittlerer Oberrhein“ durch die Wörter „Verband Region Karlsruhe“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 6 wird das Wort „Regionalverband“ durch die Wörter „Verband Region“ ersetzt.

26. § 33 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Einstellen im Internet in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für öffentliche Bekanntmachungen der

Stadt- und Landkreise der Region gelten, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen.“

27. § 45 wird aufgehoben.

28. § 51 wird wie folgt geändert: Die Wörter „Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen“ werden durch die Wörter „nach § 30 Absatz 1 zuständige Ministerium“ ersetzt.

29. Dem § 54 wird folgender Paragraph angefügt:

**„§ 55  
Überleitungsvorschrift**

(1) Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 12 dieses Gesetzes, Raumordnungsverfahren nach § 18 des Landesplanungsgesetzes in der bis [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung und Zielabweichungsverfahren gemäß § 24 dieses Gesetzes, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] förmlich eingeleitet wurden, werden nach den bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen.

(2) Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.

(3) § 5 ist auch auf Raumordnungspläne anzuwenden, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Kraft getreten sind. Weitergehende bundesrechtliche Regelungen zur Unbeachtlichkeit von Fehlern bei der Planaufstellung oder durch Fristablauf bleiben unberührt.“

30. Anlagen 1 (zu § 2a Abs. 1 und 2) und 2 (zu § 2a Abs. 4) werden aufgehoben.

31. Neubekanntmachung

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen kann den Wortlaut des Gesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung

Mit dem Begleitgesetz zur Regionalen Planungsoffensive vom 15. 11. 2022 (GBl. S. 537) wurden bereits punktuelle, dringliche Änderungen des Landesplanungsgesetzes zur Umsetzung der Anforderungen aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes beschlossen. Der vorliegende Entwurf soll darüber hinaus die Ziele des Koalitionsvertrags zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU für eine umfassende Modernisierung der Verwaltung und der Beschleunigung von behördlichen Entscheidungen für das Landesplanungsrecht umsetzen.

#### II. Inhalt

Der Koalitionsvertrag beinhaltet mehrere das Landesplanungsrecht betreffende Aufträge (S. 19, 20, 138, 139). Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden diese Aufträge umgesetzt. Leitbegriffe der Änderung sind Digitalisierung, Beschleunigung, Vereinfachung und Innovation. Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen soll künftig weitest möglich digital ablaufen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit über das Internet soll dabei zur Regel werden. Der Austausch zwischen Behörden soll künftig ausschließlich digital erfolgen.

Der Verwaltungsaufwand bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen soll soweit möglich reduziert werden. Bestehende Abfrage- und Beteiligungspflichten sollen reduziert werden, soweit dies rechtlich möglich ist. In den Fällen, in denen eine erneute Beteiligung nach § 9 Absatz 3 ROG notwendig wird, soll derjenige Teil eines Raumordnungsplanes schon getrennt vorab in Kraft treten können, der nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung ist. Das Gesetz soll verbindliche Vorgaben für die beteiligten Stellen enthalten, bis wann diese im Zuge des Planaufstellungsverfahrens ihre Stellungnahme abzugeben haben.

Das Genehmigungsverfahren für Regionalpläne wird nach dem Vorbild des Begleitgesetzes für die Regionale Planungsoffensive durch ein Anzeigeverfahren ersetzt. Für die Geltendmachung von Rechtsfehlern durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde sollen klar definierte Fristen gelten. Um die Planungssicherheit zu erhöhen, sollen die Regelungen zur Planerhaltung erweitert werden.

Zur Förderung von Innovation im Bereich der Regionalplanung, und um auf nicht vorhersehbare Entwicklungen reagieren zu können, soll eine Flexibilisierungs- und Experimentierklausel fallbezogene Abweichungen von gesetzlichen Vorgaben oder Zielen der Raumordnung ermöglichen.

Um die Rechtsanwendung in der Praxis zu erleichtern, sollen Doppelungen mit dem ROG reduziert werden. Ferner enthält der Gesetzentwurf mehr als bisher Verweise auf das Raumordnungsgesetz des Bundes. Damit wird der dynamischen Rechtsentwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen. Schließlich soll die Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit der Regionalverbände bei der Umsetzung der planerischen Ziele gestärkt werden.

### III. Alternativen

Die Alternative wäre, das Landesplanungsgesetz nicht weiterzuentwickeln. Damit würde das drängende Problem der auch in diesem Bereich überlangen Dauer von Planungsverfahren nicht angegangen. Angesichts der enormen Herausforderungen, welche die Landes- und Regionalplanung in den kommenden Jahren zu bewältigen haben, kommt diese Alternative nicht in Betracht.

### IV. Entbehrlich gewordene oder vereinfachte Vorschriften

Durch die Verschlankung der Vorschriften zur Raumverträglichkeitsprüfung (bisher: Raumordnungsverfahren) und zur Mitgliedschaft von Regionalverbänden in Körperschaften sollen einzelne Paragraphen entfallen. Die Vorschrift des § 45 soll gestrichen werden, da sie in den 20 Jahren seit ihrer Einführung keine praktische Relevanz erlangt hat.

### V. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung

Durch Beschluss des AmtschefInnenausschusses vom 24.10.2022 wurde die Berechnung des Erfüllungsaufwands ausgesetzt, bis die Weiterentwicklung des NKR-Instrumentariums erfolgt ist. Der Erfüllungsaufwand wurde daher nicht berechnet.

### VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Das Vorhaben wirkt sich positiv auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung aus.

Die Vorgabe von Fristen für Anhörungs- und Genehmigungsabläufe macht die öffentliche Verwaltung im Bereich der Landesplanung schneller, berechenbarer und verlässlicher. Die konsequente Umstellung aller Verfahrensschritte auf elektronische Kommunikation und die vorrangige Bereitstellung von Informationen über das Internet erleichtern die Partizipation der Öffentlichkeit an den Verfahren zur Planaufstellung. Dadurch wird behördliches Handeln transparent und die Legitimation staatlichen Handelns in diesem Bereich gestärkt.

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen in den Zielbereichen ökologische Tragfähigkeit und Ressourcenverbrauch. Durch die Umstellung der Planaufstellungsverfahren auf elektronische Kommunikation entfallen der Druck und Versand von Planunterlagen. Die Umstellung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung auf vorrangige Nutzung des Internets verringert die Notwendigkeit der KfZ-Nutzung für Fahrten zur Einsichtnahme an zentrale Behördenstandorte. Indirekt hat das Vorhaben positive Auswirkungen auf die Umsetzung der Energiewende, da durch die Beschleunigung der Planaufstellungsverfahren die Ausweisung von Flächen für die Nutzung regenerativer Energien künftig schneller vorstattengehen wird.

In den übrigen Zielbereichen der Nachhaltigkeitsprüfung sind keine Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten.

Sonstige Kosten für Private

Kosten für Private entstehen nicht.

## **B Besonderer Teil:**

Zu Nr. 1 (§ 1)

a) Folgeänderung zu Nr. 4

b und c) Artikel 72 GG eröffnet die Möglichkeit für abweichende und ergänzende landesgesetzliche Regelungen zum Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG). Mit diesem Gesetz sollen zur Beschleunigung von Verfahren und der Verbesserung des Planerhalts Regelungen getroffen werden, die weitreichender sind als die des Bundes und daher vom ROG abweichen. Hierauf ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit im Gesetz hinzuweisen. In Absatz 2 wird deshalb ein genereller Hinweis auf abweichende Regelungen in das Gesetz eingefügt. Um die Klarheit für die Rechtsanwendung zu erhöhen, werden abweichende Regelungen auch im weiteren Text jeweils als solche bezeichnet.

Zu Nr. 2 (§ 2a)

Das Recht der Umweltprüfungen ist bundesgesetzlich geregelt. Der Wegfall einer nur wiederholenden Landesregelung zur Umweltprüfung und der Bezug auf die jeweils geltende Fassung des ROG dient der Deregulierung und Vereinfachung. Beibehalten werden Verfahrensregelungen, die sich in der Praxis der Regionalverbände bewährt haben.

Zu Nr. 3 (§ 3)

(Absatz 2)

Die Vorschrift dient der Deregulierung und Harmonisierung. An Stelle der bisherigen Formulierung soll der Wortlaut des § 7 Absatz 2 Satz 2 ROG übernommen werden. Damit wird für die Rechtsanwendung klargestellt, dass der gleiche Prüfungsmaßstab anzuwenden ist und keine abweichende Regelung gegenüber dem Bundesrecht beabsichtigt ist. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden, die Formulierungen sind gleichbedeutend. Satz 2 ist inhaltsgleich mit dem bisherigen Satz 3, 2. Halbsatz. Die Neuregelung des Satz 3 stellt klar, dass sich die Aufgabe der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Rahmenplanung auf die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials auswirkt und damit weniger kleinteilig ausfallen kann als auf den nachfolgenden Planungsebenen. Maßgeblich sind Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans im Einzelfall. Soweit eine entsprechende Praxis bereits besteht, soll diese gesetzlich abgesichert werden. Satz 4 ist eine Folgeänderung zur Änderung der §§ 9 und 12. Die geänderte Formulierung bezüglich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete soll die Rechtsanwendung erleichtern. Neben dem Verweis auf die bundesgesetzliche Regelung sollen auch die landesrechtlich bedeutsamen Inhalte mit einbezogen werden. Die materielle Rechtslage bleibt durch die Neuformulierung unberührt. Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind demnach die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission weiterhin anzuwenden, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete sind bei der Abwägung weiterhin zu berücksichtigen.

Zu Nr. 4 (§ 4)

Die Inhalte des § 4 sind bundesgesetzlich bereits geregelt. Der Wegfall einer nur wiederholenden Landesregelung dient der Deregulierung.

Zu Nr. 5 (§ 5)

Die Regelungen über die Planerhaltung sollen zur besseren Verständlichkeit den Regelungen des Raumordnungsgesetzes angeglichen, erweitert und konkretisiert werden. Das hohe öffentliche Interesse an der Rechtssicherheit von Raumordnungsplänen, die nach oft hochkomplexen und anspruchsvollen, meist mehrstufigen Beteiligungsverfahren beschlossen werden, rechtfertigt die vorgesehene Erweiterung der Bestandskraft, um robustere Pläne zu erreichen.

(Zu Absatz 1)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften soll für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans nur beachtlich sein, wenn ihre Beachtlichkeit ausdrücklich angeordnet ist. Soweit auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Bezug genommen wird, betrifft dies ergänzend zu den nur auf Verletzungen des ROG

gerichteten § 11 ROG Abs. 1 ROG das Landesrecht; neben den Vorschriften des Gesetzes selbst also insbesondere die Vorschriften der Gemeinde- und Landkreisordnung, auf die das Gesetz verweist. Die Rechtsanwendung wird erleichtert, wenn Bundes- und Landesregelungen soweit als möglich eine einheitliche, inhaltsgleiche Terminologie verwenden. Zur Erleichterung der Rechtsanwendung wird die Reihenfolge der Tatbestände aus dem ROG übernommen. Nummern 1 und 2 folgen dabei zunächst inhaltsgleich den Regelungen des ROG. Um die Pläne robuster zu machen, werden die Vorschriften gegenüber dem ROG inhaltlich in den Nummern 1 (vorübergehende Unzugänglichkeit der Unterlagen), 4 (Vorschrift über den Beschluss eines Regionalplans) und 5 (Ausfertigung des Regionalplans) erweitert. Die Änderungen dienen dem Ziel der möglichst weitreichenden Planerhaltung im Fall reiner Formverstöße. Bei der vorübergehenden Unzugänglichkeit von Unterlagen im Sinne der Nr. 1 ist die Zeitdauer des Ausfalls im Verhältnis zur vorgeschriebenen Dauer der Veröffentlichung zu bewerten, so dass auch eine mehrtägige Unzugänglichkeit noch vorübergehend sein kann (vgl. insoweit auch die Begründung zum Verkündungsgesetz, Landtagsdrucksache 17/5185). Die Regelungen verhindern künftig, dass materiell rechtmäßige Planungen allein aufgrund von Verstößen gegen Form- und Verfahrensvorschriften „zu Fall“ gebracht werden können.

(Zu Absatz 2)

Es erfolgt eine Anpassung an die Reihenfolge des ROG. Die bewährten Regelungen in Nummern 1 und 2 werden beibehalten. Absatz 2 Nr. 1 ergänzt dabei die Regelung des Absatz 1, nach der eine Verletzung von bestimmten Vorschriften über die Beteiligung, die Begründung, die Bekanntmachung, den Beschluss oder die Ausfertigung oder bei der Umweltprüfung grundsätzlich beachtlich und nur unter bestimmten Voraussetzungen unbeachtlich sind. Absatz 2 Nr. 1 ordnet demgegenüber an, dass die nach Absatz 1 an sich beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn diese Verletzung ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist. Orientiert am Ziel möglichst robuster Planungen wird die Regelung der Nummer 3 zusätzlich aufgenommen. Sie entspricht der bisherigen bundesrechtlichen Regelung und wird in das LplG aufgenommen, damit die Regelung in Baden-Württemberg weiterhin angewendet werden kann. Sie lässt Verstöße gegen das Gebot der Entwicklung eines Regionalplans aus einem Entwicklungsplan unbeachtlich sein, so lange der Regionalplan keine dem übergeordneten Plan widersprechende Regelung enthält. Die Regelung der Nummer 4 sichert Planungen im Falle der Verletzung landesrechtlicher Verfahrens- und Formvorschriften ab und ergänzt so die bundesrechtlichen Regelungen.

(Zu Absatz 3)

Die Planungs- und Investitionssicherheit wird erhöht, wenn Planungen möglichst weitgehend abgesichert werden. Dies kann in der Zukunft vor allem Bedeutung für die Planungen zur Umsetzung der Energiewende erlangen. Der neue Absatz 3 greift mit dem Begriff „bewirkt“ sprachlich die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Teilwirksamkeit von Bauleitplänen auf (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. 4. 2008 - 4 CN 3/07) und enthält die Aussage, dass eine Teilwirksamkeit nur dann nicht in Betracht kommt, wenn der Plangeber dazu eine Entscheidung getroffen hat.

(Zu Absatz 4)

Die Regelung folgt zunächst im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung dem insoweit gleichlautenden Bundesrecht und setzt für bestimmte Konstellationen eine zeitliche Grenze für die Geltendmachung einer von an sich nach Absatz 1 oder 2 beachtlichen Verletzung landesrechtlicher Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln im Abwägungsvorgang. Derartige an sich beachtliche Mängel werden infolge Fristablaufs unbeachtlich. Sie definiert außerdem die maßgeblichen Stellen als Adressaten möglicher Rügen.

(Zu Absatz 5)

Die Änderung dient der Planungssicherheit und der Verlässlichkeit der Raumplanung. Zur Absicherung von bereits in Umsetzung befindlichen Plänen soll ein zusätzlicher Planerhaltungstatbestand eingeführt werden. Die Heilung aller Mängel - auch solcher des Inhalts der Abwägung - soll nach Ablauf von fünf Jahren eintreten. Je mehr Zeit vergeht, desto höheres Gewicht erhält gegenüber Einzelinteressen das Allgemeinwohl, das sich in diesem Fall als das öffentliche Interesse am wirksamen Bestand des Raumordnungsplans darstellt. Eine Frist von fünf Jahren ist daher auch unter Zumutbarkeitsaspekten ausreichend lang bemessen.

(Zu Absatz 6)

Die Möglichkeit zur Fehlerkorrektur durch ein ergänzendes Verfahren soll weiterhin auch zur Heilung von Verstößen gegen landesrechtliche Vorschriften bestehen. Sie entspricht einer praktischen Notwendigkeit und ist in der Praxis ein eingespieltes Mittel zur transparenten Fehlerbehebung. Ergänzend zum Bundesrecht ist vorgesehen, dass beachtliche Mängel, die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, nicht zur Nichtigkeit des Raumordnungsplans führen. Der Plan soll bis zur Behebung lediglich keine Bindungswirkungen entfalten. Sofern eine erneute Beteiligung erforderlich wird, soll die planaufstellende Stelle im Sinne des Beschleunigungsgrundsatzes des § 12 Absatz 1 das Verfahren unter Ausnutzung der Beschleunigungsmöglichkeit des § 9 Absatz 5 ROG durchführen.

Zu Nr. 6 (§ 6)

Die Regelung dient der Klarstellung und einfachen Rechtsanwendung.

Zu Nr. 7 (§ 7)

Die Änderungen sollen es ermöglichen, bei der Planaufstellung eines neuen Landesentwicklungsplanes künftig nicht nur regionale, sondern auch landesweit bedeutsame oder regionsübergreifende Entwicklungsaufgaben zuweisen zu können.

Zu Nr. 8 (§ 9)

Die Änderung dient der Beschleunigung und der Digitalisierung. Gemäß EGovG BW sind alle Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der

sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, einen Zugang für die elektronische Kommunikation zu eröffnen. Die Kommunikation zwischen öffentlichen Stellen auf Grund des LplG soll daher künftig ausschließlich elektronisch erfolgen. Alternative Beteiligungsmethoden sollen nur noch Personen des Privatrechts offenstehen.

(Zu Absatz 3)

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf den Hinweis auf § 9 Absatz 2 Satz 4 Nr. 3 ROG (Ausschluss von Stellungnahmen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen) verzichtet. Diese Regelung zielt auf Privatpersonen, auch wenn nicht auszuschließen ist, dass auch öffentliche Stellen derartige Stellungnahmen abgeben. Eine Abweichung vom ROG ist insoweit nicht beabsichtigt.

(Zu Absatz 3 Satz 3)

Die Änderung dient der Deregulierung. Die verpflichtende Durchführung der Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG entfällt. Ob und wie eine derartige Unterrichtung künftig erfolgt, soll in das Ermessen der planaufstellenden Stelle gestellt werden. Sie kann die frühzeitige Unterrichtung künftig angepasst an die jeweilige Planungssituation durchführen.

(Zu Absatz 3 Satz 10 und 11)

Die Änderung dient der Beschleunigung und Vereinfachung. Absatz 3 soll künftig einen Einwendungsausschluss für verspätete Stellungnahmen enthalten. Der Ausschluss muss allerdings aufgrund der überragenden Bedeutung des Abwägungsgebotes im Raumordnungsrecht eingeschränkt werden, und zwar einerseits für den Fall, dass der Planungsträger den Inhalt der Stellungnahme kannte oder hätte kennen müssen und andererseits dann, wenn deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Plans von Bedeutung ist. Der Vorbehalt, dass der Planungsträger den Inhalt der Stellungnahme nicht kannte und auch nicht hätte kennen müssen entspricht rechtsstaatlich gebotenen Abwägungsgrundsätzen. Abwägungsrelevante Belange, die auch ohne Vorbringen durch Beteiligte bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen, müssen in der Abwägung berücksichtigt werden. Dies gilt entsprechend für Belange, die hätten bekannt sein müssen, wenn sie sich auch ohne Kenntniserlangung von dritter Seite (sei es durch Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange oder durch die Öffentlichkeit, also vor allem durch Private) hätten aufdrängen müssen. Der Regelung kommt daher im Wesentlichen eine Appellfunktion gegenüber den zu beteiligenden Stellen zu.

(Zu Absatz 4)

Die Änderung dient der Beschleunigung und der Digitalisierung. Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrzahl der Beteiligten die elektronische Kommunikation nutzt. Auch die Kommunikation mit der Öffentlichkeit soll daher grundsätzlich

elektronisch erfolgen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 10.10.2019, 4 CN 6/18) müssen amtliche Bekanntmachungen jedoch in einem der Verkündung dienenden elektronischen Medium erfolgen. Das reine Einstellen auf eine Homepage im Internet genügt danach nicht. Derzeit gibt es für Baden-Württemberg kein amtliches Mitteilungsblatt des Landes, das über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird. Die Möglichkeit, die Pflicht zur Bekanntmachung gemäß § 13 EGovG BW ausschließlich elektronisch zu erfüllen besteht daher (noch) nicht. Daher erscheint die Verpflichtung zur Veröffentlichung im Staatsanzeiger - vorerst - weiterhin erforderlich. Um eine niedrigschwellige und bürgerfreundliche Beteiligung zu ermöglichen, soll das nach § 9 Absatz 1 LplG jeweils zuständige Ministerium eine Internetplattform einrichten, über die Stellungnahmen über ein elektronisches Eingabeformular abgegeben werden können. Eine entsprechende Landesregelung gibt es bereits in § 24 NatSchG BW. In der Folge regelt die Vorschrift abweichend von § 9 ROG, dass Stellungnahmen der Öffentlichkeit vorrangig über das Formular oder in anderer Weise elektronisch abgegeben werden sollen. Nur wenn dies nicht möglich ist, können sie auch schriftlich abgegeben werden. Gegenüber der Öffentlichkeit kann die ausschließlich elektronische Form derzeit noch nicht rechtssicher vorgegeben werden. Die eigentlich anzustrebende konsequente Umstellung des Verfahrens rein auf elektronische Beteiligung ist – derzeit – nicht möglich. Mündliche Stellungnahmen sollen dagegen ausgeschlossen sein. Dies bedeutet eine Verwaltungserleichterung, da Vorkehrungen für das Entgegennehmen von Stellungnahmen zur Niederschrift nicht mehr getroffen werden müssen. Entsprechend der Vorgabe durch § 9 Absatz 2 ROG bleiben alternative (auch analoge) Beteiligungsmethoden möglich. Dadurch ist gewährleistet, dass auch Personen, die über keinen Internetzugang verfügen, die Möglichkeit haben, sich in angemessener und zumutbarer Weise Kenntnis über die Planentwürfe zu verschaffen und sich zu beteiligen.

(Zu Absatz 5 [Streichung])

Die Änderung passt die Regelung an das Bundesrecht an, sie dient der Beschleunigung und Deregulierung. Die Notwendigkeit der Abwägung aller rechtzeitig vorgetragenen Belange durch den Planungsträger bleibt berührt.

Zu Nr. 9 (§ 10)

Die Änderung dient der Digitalisierung. Die Pflicht zur Bereitstellung im Internet und der Hinweis auf bundesrechtlich erforderliche Grundlagen kodifiziert eine bereits geübte Praxis. Rechtlich war bisher ausschließlich die Möglichkeit zur Einsichtnahme vor Ort beim Regionalverband sowie der höheren Raumordnungsbehörde und den Ministerien vorgesehen. Die Veröffentlichung im Internet verbessert den Zugang der Öffentlichkeit gegenüber dem bisherigen Regelungszustand erheblich. Durch die ergänzend vorgesehene Möglichkeit zur herkömmlichen Einsichtnahme ist gewährleistet, dass auch Personen, die über keinen Internetzugang verfügen die Möglichkeit haben, sich Kenntnis über die Pläne zu verschaffen.

Zu Nr. 10 (§11 und § 14)

Folgeänderung zu Nr. 4.

Zu Nr. 11 (§ 12)

Die Änderungen dienen der Beschleunigung und der Digitalisierung.

(Zu Absatz 1 Satz 2)

Im Bereich der Regionalplanung ist die überlange Verfahrensdauer vielfach kritisiert worden. Absatz 1 greift vor diesem Hintergrund den Rechtsgedanken des § 10 LVwVfG mit einer Vorgabe zur zügigen und zweckmäßigen Verfahrensführung auf.

(Zu Absatz 2 und 3)

Auf die Begründung zu § 9 wird verwiesen.

(Zu Absatz 4 bis 8)

Mit dem Ziel der Planungsbeschleunigung soll eine Neuregelung für den Fall geschaffen werden, dass eine erneute Beteiligung im Sinne von § 9 Absatz 3 ROG notwendig wird. Aufgrund der großen Gebietskulisse und des langgestreckten Planungszeitraums werden im Beteiligungsverfahren eine große Zahl von Fachbehörden angehört, zahlreiche Belange tangiert und eine Vielzahl von Betroffenen adressiert. Regelmäßig verhandelt der Plangeber sehr viele Einzelpunkte; ihre Aufbereitung nimmt oft viele Monate in Anspruch. Während der notwendigen Bearbeitungszeit der zahlreichen Stellungnahmen können sich die Planungsgrundlagen ändern, was wiederum zur Notwendigkeit der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung führen kann. Hier besteht die Gefahr von Endlosschleifen wiederkehrender Beteiligungen. Die Notwendigkeit, die Öffentlichkeit im Zuge der Planaufstellung mehrfach zu beteiligen ist somit eine der wesentlichen Ursachen für die lange Verfahrensdauer in der räumlichen Gesamtplanung. Daher sieht der Entwurf vor, dass die Teile des Plans, die nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung sind, vorzeitig in Kraft gesetzt werden können. Dadurch kann der Planungszeitraum erheblich verkürzt und die Komplexität der Gesamtplanung verringert werden. Die erneute Beteiligung stellt dann nur noch diejenigen Festlegungen zur weiteren Diskussion, die aus rechtlichen oder planerischen Gründen Änderungsbedarf aufweisen. In Verbindung mit der Möglichkeit zur eingeschränkten Beteiligung gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 ROG können sich dadurch beachtliche Verschlankungs- und Beschleunigungspotentiale für die Planaufstellungsverfahren ergeben.

Der bisherige Absatz 6 kann infolge der Regelung des § 9 Abs. 4 ROG entfallen. Der Wegfall der bisherigen Absätze 7 (Abstimmung von Regionalplänen außerhalb des Geltungsbereiches des Landesplanungsgesetzes) und 11 (vorzulegende Unterlagen) dient der Deregulierung und Beschleunigung.

#### Zu Nr. 12 (§ 13)

Durch Gesetz vom 15.11.2022 wurde für Teilpläne gemäß § 13a LplG bereits von einem Genehmigungs- auf ein Anzeigeverfahren umgestellt. Das Anzeigeverfahren an Stelle der Genehmigung als Voraussetzung für das Inkrafttreten der Regionalpläne soll nun generell für alle Planänderungen eingeführt werden. Rechtliche Einwendungen durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde können sich nur auf die Einhaltung der Verfahrensregelungen und die Übereinstimmung mit den materiellen gesetzlichen Anforderungen beziehen. Durch die Änderung soll eine erhebliche Beschleunigung des Verfahrens im Zuge des Anzeigeverfahrens bei der obersten Landesbehörde ermöglicht werden. Die Beschleunigungswirkung soll durch klar definierte Fristen rechtlich verbindlich werden.

#### (Absatz 4)

Die Änderung dient der Digitalisierung. Sie kodifiziert eine bereits geübte Praxis. Die Veröffentlichung im Internet verbessert den Zugang der Öffentlichkeit gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erheblich. Danach war ausschließlich Möglichkeit zur Einsichtnahme vor Ort beim Regionalverband und der höheren Raumordnungsbehörde vorgesehen.

#### Zu Nr. 13 (§ 13a)

Folgeänderung zu §§ 12 und 13.

#### Zu Nr. 14 (§ 16)

Die Änderung dient der Stärkung der Regionalverbände bei der Umsetzung der Planung durch mehr Handlungsfreiheit bei Gründung von und Mitgliedschaft in Körperschaften, Zweckverbänden, Gesellschaften und anderen Einrichtungen, die sich mit regional bedeutsamen Angelegenheiten befassen. Mitumfasst ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

#### Zu Nr. 15 (§ 17)

Folgeänderung zu § 16.

#### Zu Nr. 16 (§ 18)

Die Änderungen dient der Deregulierung und der Harmonisierung des Bundes- und Landesrechts. Das Recht der Raumverträglichkeitsprüfung (bislang: Raumordnungsverfahren) wurde durch das ROGÄndG vom 22.03.2023 grundlegend verändert. Diese Änderungen werden fachlich weitestgehend unterstützt. Im Sinne der erleichterten Rechtsanwendung soll deshalb auf eine eigenständige Landesregelung für die

Raumverträglichkeitsprüfung weitgehend verzichtet werden. Verfahrensleitende Regelungen der bisherigen §§ 18 und 19 LplG, die sich in der Praxis bewährt haben und zu denen das Bundesrecht keine Aussage trifft, sollen beibehalten werden.

(Absatz 3)

Die Regeln zur Beteiligung sind an die Änderungen in § 12 angepasst, zur Begründung s. dort.

(Absatz 4)

Die vom Gesetzgeber des ROG durch das ROGÄndG eingeführte zwingende Beendigung der Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Absatz 1 ROG führt aus Landes-sicht nicht in allen Fällen zu sachgerechten Ergebnissen. Nach dem ROG endet das Raumverträglichkeitsprüfungsverfahren künftig nach Ablauf von sechs Monaten auch ohne gutachterliche Stellungnahme zur Raumverträglichkeit. Die Frist von sechs Monaten kann bei einer hohen Anzahl zu prüfender Alternativen zu knapp sein. Der automatische Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung mit Fristablauf darf nicht dazu führen, dass das bis dahin erarbeitete gutachterliche Ergebnis der sechsmonatigen Raumverträglichkeitsprüfung quasi gegenstandslos wird. Es soll vielmehr eine Möglichkeit bestehen, die Frist bis zur Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme zu vorzugswürdigen Trassen- und Standortvarianten angemessen zu verlängern. So kann gewährleistet werden, dass die Zulassung eines Vorhabens in der Variante beantragt werden kann, die den Kriterien der Raumverträglichkeit am besten entspricht. Diese Möglichkeit soll unabhängig von der Antragsmöglichkeit des Vorhabenträgers gemäß § 15 Absatz 1 Satz 6 ROG gegeben sein.

Zu Nr. 17 (§ 19)

Die Landesplanung beruht im Wesentlichen auf Erkenntnissen über lang- und mittelfristige Entwicklungen, die im Rahmen der Raumbewertung gewonnen werden. Bei allen Unschärfen ist die weitere Entwicklung der beobachteten Indikatoren zumindest in der Tendenz vorhersehbar bzw. prognostizierbar. Diese Prognosen bilden die Grundlage landesplanerischer Festlegungen, um weitere Entwicklungen in der Zukunft räumlich zu ordnen. Die Anforderungen an eine in die Zukunft gerichtete und auf einen Zeitraum von in der Regel 15 Jahren ausgerichtete Planung können sich jedoch im Lauf der Zeit verändern. Der Gesetzgeber kann dies nicht in allen Fällen voraussehen.

(Absatz 1)

Die Regelung dient der Förderung von Innovation im Bereich der Landes- und Regionalplanung. Künftig sollen innovative Entwicklungen und planerische Kreativität mehr als bisher möglich unterstützt und gefördert werden können. Insbesondere soll ermöglicht werden, von den Vorgaben des § 11 LplG zugunsten alternativer, noch zu erprobender Festlegungen abzuweichen. Auch soll es möglich sein, auf bislang zwingend vorgeschriebene Festlegungen des § 11 im Einzelfall zu verzichten. Dies kann beispielsweise im Bereich der Planelemente der Fall sein. Abweichungen vom Verfahren der Planaufstellung sind nicht vorgesehen. Durch ausdrücklichen Verweis im Text wird

klargestellt, dass die Planungsleitlinien des § 2 auch bei Anwendung dieser Vorschrift Gültigkeit beanspruchen.

(Absatz 2)

Unvorhersehbare Ereignisse und Entwicklungen können mit den konventionellen Methoden des Landesplanungsrechts nicht immer zufriedenstellend bewältigt werden. Disruptive Ereignisse können auch für die Raumordnung und Landesplanung Folgen haben, die über die üblichen wirtschaftlichen, sozialen und demographischen Entwicklungen hinausgehen. Unvorhergesehene und unvorhersehbare Ereignisse oder krisenhafte Entwicklungen außerhalb des Bundesgebiets können unkonventionelle Reaktionen notwendig machen. Dafür stellt das Raumordnungsrecht bislang keine geeigneten Instrumente bereit.

Daher soll Absatz 2 eine angemessene und flexible Reaktion auf unvorhersehbare und krisenhafte Entwicklungen ermöglichen. Dadurch soll die Resilienz des Planungsrechts verbessert werden. Insbesondere externe Einflüsse, gewaltsame Auseinandersetzungen und Katastrophen in anderen Staaten, aber auch Naturkatastrophen wie Stürme und Hochwasserereignisse im Bundesgebiet können dringliche und zwingende Gründe dafür sein, von den üblichen Planungs- und Genehmigungsabläufen in einer Extremsituation im Einzelfall abzuweichen. In diesem Fall muss – etwa zum Wiederaufbau nach Extremwetter- oder Schadensereignissen – die Möglichkeit gegeben sein, von den im Normalfall nicht disponiblen Zielen der Raumordnung abzuweichen.

Bei der Voraussetzung der Dringlichkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Äußerste Dringlichkeit ist bei unaufschiebbaren, extern verursachten Ereignissen anzunehmen, bei denen eine gravierende Beeinträchtigung für die Allgemeinheit und die staatliche Aufgabenerfüllung droht. Als dringliche und zwingende Gründe kommen deshalb die Behebung von Katastrophenschäden sowie die Notwendigkeit der kurzfristigen Bewältigung von Krisen in Betracht. Mit bloßen Zweckmäßigkeit- oder wirtschaftlichen Erwägungen kann die Dringlichkeit dagegen nicht begründet werden. Maßgebliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung ist weiterhin, dass die Dringlichkeitssituation für den Planungs- oder Vorhabenträger nicht voraussehbar war und die Dringlichkeitsumstände nicht seinem Verhalten zuzurechnen sind. Nicht vorhersehbar sind nur solche Ereignisse, mit denen auch bei Anlegung eines hohen objektiven Sorgfaltsmaßstabs nicht gerechnet werden konnte. Dies ist nicht der Fall, wenn z.B. unter Rückgriff auf bestehende Statistiken oder Prognosen ein zukünftiger Handlungsbedarf aus objektiver Sichtweise frühzeitig erkennbar war. Dies ist beispielweise bei allen Maßnahmen zum Klimaschutz oder der Anpassung an den Klimawandel der Fall, da die maßgeblichen Entwicklungen seit Jahrzehnten wissenschaftlich prognostiziert werden. Die etwaige Inanspruchnahme der Ausnahme ist auf das notwendige Maß und denjenigen Zeitraum zu beschränken, der notwendig ist, um die Dringlichkeitssituation zu beheben und ggf. in der Zwischenzeit das eigentlich gebotene Planänderungsverfahren durchzuführen.

(Absatz 3)

Die Vorschrift dient der notwendigen Absicherung der Entscheidung in fachlicher Hinsicht durch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Transparenz durch Beteiligung der Öffentlichkeit.

(Absatz 4)

Durch die Umsetzung der Maßnahmen zur Erprobung gemäß Absatz 1 und 2 des Entwurfs sollen auch Entwicklungen ermöglicht werden, die derzeit noch nicht gedacht oder für möglich gehalten werden. Hieraus können nach erfolgreicher Erprobung auch neue Regelungen für die Raumordnung hervorgehen. Vor diesem Hintergrund soll eine angemessene fachliche und ggf. wissenschaftliche Auswertung (Evaluation) der durchgeführten Modellvorhaben erfolgen. Dem Landtag ist hierüber nach angemessener Zeit zu berichten.

Zu Nr.18 (§ 20)

Folgeänderung zu Nr. 4.

Zu Nr. 19 (§ 24)

Die Änderung dient der Harmonisierung mit dem Bundesrecht und der Beschleunigung der Vorhabenrealisierung.

Zu Nr. 20 (§ 26)

Folgeänderung zu Nr. 4.

Zu Nr. 21 (§ 27)

Folgeänderung zu Nr. 4.

Zu Nr. 22 (§ 28)

Die Vorschrift dient der Digitalisierung und Vereinfachung. Künftig soll der der Datenaustausch zwischen Behörden im Bereich der Raumbewertung und der Raumanalyse digital und nach einheitlichen Standards erfolgen. Durch den Verweis auf die bereits bestehenden landesrechtlichen Regelungen hat die Regelung klarstellenden Charakter; sie soll der Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis dienen.

Zu Nr. 23 (§ 29)

Mit dem Instrument der Raumanalyse sollen Entwicklungen und Tendenzen schneller als bisher aufgenommen werden können. Das Gesetz sieht bislang vor, dass auf Grundlage der Raubeobachtung auf Landesebene Landesentwicklungsberichte erstellt werden. Die Berichte waren aufgrund der sehr breit gefächerten Themenstellung des bisherigen Absatz 1 in der Erstellung sehr aufwendig. Aktuelle Themenstellungen konnten in diesem Format nicht adäquat aufbereitet werden.

Um Fakten und Entwicklungen der Landesplanung künftig gegenüber der Öffentlichkeit und dem Landtag aktuell und anschaulich aufzubereiten, sollen themenbezogene Analysen an die Stelle der bislang vorgesehenen Gesamtbetrachtungen treten.

Ohne eine belastbare Analyse raumbedeutsamer Entwicklungen und Entwicklungstendenzen seit dem Inkrafttreten des LEP 2002 ist keine Neuaufstellung des LEP möglich. Aktuell erstellt das MLW eine umfassende Raumanalyse als Grundlage des neuen LEP. Um sie rechtssicher zur Grundlage der Planung machen zu können, ist eine Änderung des § 29 notwendig.

Zu Nr. 24 (§ 30)

Die Änderung dient der Deregulierung und Vereinfachung. Sie soll Änderungen des Gesetzestextes bei allfälligen Veränderungen der Ressortzuständigkeiten entbehrlich machen.

Zu Nr. 25 (§ 31)

Anpassung in der Namensgebung aufgrund von Beschlüssen der betreffenden Verbandsversammlungen.

Zu Nr. 26 (§ 33)

Die Änderung dient der Digitalisierung und Vereinfachung. Hierzu und um eine höhere Zahl von Bürgerinnen und Bürgern tatsächlich zu erreichen, sollen Satzungen, die gemäß dem dritten Teil des Gesetzes erlassen werden, künftig nur noch im Internet veröffentlicht werden.

Nach den Durchführungsverordnungen zur GemO und LKrO ist die ausschließliche Bekanntmachung von Satzungen über das Internet zulässig. Diese Regelung soll auf Satzungen der Regionalverbände übertragen werden. Die öffentliche Bekanntmachung ausschließlich im Internet ist rechtsstaatlich unbedenklich, weil der Verbreitungsgrad des Internets mittlerweile wesentlich höher ist als der von herkömmlichen Verkündungsblättern oder gar Anschlagstafeln. In der Rechtsprechung des VGH BW ist geklärt, dass die ausschließliche Veröffentlichung kommunaler Satzungen im Internet rechtmäßig ist (vgl. VGH BW Beschl. v. 10.09.2019, 8 S 2050/17).

Zu Nr. 27 (§ 45)

Die Änderung dient der Deregulierung. Durch die Vorschrift wurde im Jahr 2001 die Möglichkeit geschaffen, eine weitere Rechtsform für die regionale Zusammenarbeit zu nutzen. Die Möglichkeit wurde seitdem niemals genutzt. Es besteht offenkundig kein Bedarf für das Modell eines Regionalzweckverbandes. Mangels Notwendigkeit und zur Reduzierung des Regelungsbestandes wird die Vorschrift daher gestrichen.

Zu Nr. 28 (§ 51)

Die Änderung dient der Deregulierung und Vereinfachung. Sie soll Änderungen des Gesetzestextes bei allfälligen Veränderungen der Ressortzuständigkeiten entbehrlich machen.

Zu Nr. 29 (§ 55)

Eine Überleitungsvorschrift ist für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits laufende Verfahren erforderlich.

Zu Nr. 30

Die Aufhebung der Anlagen 1 und 2 zu § 2a erfolgt wegen des Verweises auf die Regelungen im ROG.